DEUTSCHER BUNDESTAG

Petitionsausschuss
Die Vorsitzende

Herrn
Holger Neulen
Rathausstr. 10

56357 Buch

11011 Berlin, 13.02.2012
Platz der Republik 1

Fernruf (030) 227-35257
Telefax (030) 227-36027

Pet 2-17-08-600-015673

Sehr geehrter Herr Neulen,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am 09.02.2012 beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses (BT-Drucksache 17/8471), dessen Begründung beigefügt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

K. Steinke

Kersten Steinke

Anlage: - 1 -

Pet 2-17-08-600-015673 56357 Buch

Finanzpolitik

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Der Petent möchte erreichen, dass "den Menschen aus dem Erfolg ihrer Tätigkeit so viel verbleiben muss, wie es für das Bestehen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes einer staatlichen Gemeinschaft bedarf".

In seiner Eingabe spricht sich der Petent dafür aus, allen Erwachsenen den Grundfreibetrag sowie allen Eltern das jeweilige Existenzminimum ihrer Kinder in Gestalt der Summe der steuerlichen Freibeträge für Kinder als Barbetrag verfügbar zu machen, damit alle erwachsenen Menschen bzw. alle Eltern wirtschaftliche Handlungsfreiheit gewinnen und damit ihr Grundrecht auf Entfaltung ihrer Persönlichkeit (Artikel 2 Grundgesetz – GG) verwirklichen können.

Zu den Einzelheiten des Vortrages des Petenten wird auf die von ihm eingereichten Unterlagen verwiesen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich auf der Grundlage einer Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss ruft in Erinnerung, dass der Petent bereits in einer Petition vom 7. Mai 2010 den Vorschlag unterbreitet hatte, die steuerlichen Freibeträge für Kinder aller Eltern als direkten Auszahlungsbetrag zu gewähren. Der Petitionsausschuss hatte zu dieser früheren Eingabe beschlossen, das Petitionsverfahren abzuschließen, da er ein entsprechendes Tätigwerden nicht in Aussicht stellen konnte. Auf die diesbezüglich tragenden Gründe wird verwiesen.

noch Pet 2-17-08-600-015673

Nunmehr erweitert der Petent sein Anliegen durch die Vorstellung, allen erwachsenen Menschen den Grundfreibetrag als soziale Transferleistung zur Verfügung zu stellen.

Der Petitionsausschuss erinnert daran, dass das Bundesverfassungsgericht die Methode zur Ermittlung des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums in ständiger Rechtsprechung nicht beanstandet hat. Eine Auszahlung eines pauschalen Geldbetrages anstelle der verfassungsgerichtlich gebotenen steuerlichen Freistellung wäre mit der Einführung eines öffentlich finanzierten Transfers gleichzusetzen, wie er beispielsweise in der Idee des "Grundeinkommens" zum Ausdruck kommt. Die Forderung nach Einführung einer solchen neuen Transferleistung findet seit Jahren in verschiedenen Ausgestaltungen immer wieder Eingang in die öffentliche Diskussion.

Nach Überzeugung des Petitionsausschusses würde durch eine derartige Pauschalleistung, die ohne Prüfung der Bedürftigkeit gewährt wird, das bisherige Nachrang- bzw. Bedarfsprinzip sozialer Transferleistungen aufgehoben. Zudem würden Leistungsanreize genommen, wenn eine Sozialleistung an Bürgerinnen und Bürger ohne weitere Voraussetzungen gezahlt würde. Es könnte auch nicht ausgeschlossen werden, dass viele Menschen auf Erwerbsarbeit verzichten würden, wenn sie mit der neuen Transferleistung über ein einträgliches und sicheres Einkommen verfügen könnten.

Der Petitionsausschuss hält den geäußerten Vorschlag auch aus ordnungspolitischer Sicht für bedenklich, weil sich ein Niedriglohnsektor festigen könnte, wenn sich die Tarifpartner zulasten des Staates auf niedrigere Lohneinkommen verständigten. Dies wäre dann der Fall, wenn die Arbeitgeber ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern unter Hinweis auf die vom Staat gewährte Pauschalleistung niedrigere Löhne als bisher zahlen würden. Zudem könnte mit Pauschalbeträgen auch nicht sichergestellt werden, dass wirklich alle notwendigen Bedarfe im Einzelfall auch abgedeckt werden. Dies kann nach dem Dafürhalten des Petitionsausschusses nur – wie im bestehenden System der sozialen Sicherung – durch eine bedarfsabhängige Leistung gewährleistet werden, in der die Umstände des Einzelfalls berücksichtigt werden können. Andererseits würde eine Abkehr von der bisher zielgenaueren Förderung

noch Pet 2-17-08-600-015673

durch eine großzügige Pauschale auch Mitnahmeeffekte bei derzeit zurecht nicht förderungsbedürftigen Einkommensschichten bedeuten.

Nicht zuletzt wegen der unabsehbaren finanziellen Risiken sind die weitreichenden Vorschläge im Zusammenhang mit neuen Pauschalleistungen wie etwa dem Grundeinkommen bisher nicht umgesetzt worden. Der Petitionsausschuss äußert die Überzeugung, dass mit gezielten Transferleistungen (wie etwa Wohngeld, Kindergeld und Kinderzuschlag) Ziele, die mit einem pauschalen Geldbetrag erreicht werden sollen, auch ohne eine völlige Abkehr von bewährten Strukturen erreicht werden können.

Soweit sich der Petent dafür ausspricht, die Freibeträge für Kinder in Höhe von 7.008 Euro pro Jahr als monatliche Auszahlungsbeträge von 584 Euro anstelle des bisherigen Kindergeldes den Eltern zur Verfügung zu stellen, macht der Petitionsausschuss zunächst deutlich, dass der Freibetrag für Kinder keine staatliche Leistung darstellt, die Steuerpflichtigen mit Kindern in dieser Höhe jährlich zufließen würde. Bei der Berücksichtigung eines Freibetrags wird ein Betrag in dessen Höhe von dem grundsätzlich steuerpflichtigen Einkommen abgezogen, wodurch die Höhe des letztendlich zu versteuernden Einkommens geringer wird. Hieraus ergibt sich ein Steuervorteil, der die verfassungsrechtlich zwingende steuerliche Freistellung des Existenzminimums sicherstellt. Dieser Steuervorteil wirkt sich je nach Einkommen unterschiedlich aus.

Der Petitionsausschuss macht deutlich, dass mit der Forderung der Auszahlung eines Betrages in Höhe des Freibetrages für Kinder eine über die Wirkung des derzeitigen Steuervorteils durch den Kinderfreibetrag hinaus gehende staatliche Förderleistung für Familien gefordert wird. Dem Gesetzgeber steht bei der Entscheidung darüber, auf welche Weise er den ihm durch Artikel 6 Absatz 1 GG aufgetragenen Schutz der Familie verwirklichen will, Gestaltungsfreiheit zu. Konkrete Ansprüche auf bestimmte staatliche Leistungen lassen sich aus dem Förderungsgebot aus Artikel 6 Absatz 1 GG nicht herleiten. Dieses geht insbesondere nicht so weit, dass der Staat gehalten wäre, jegliche die Familie treffende finanzielle Belastung auszugleichen oder jeden Unterhaltspflichtigen zu entlasten.

Aus Artikel 6 Absatz 1 GG folgt auch nicht, dass der Staat die Familie ohne Rücksicht auf sonstige öffentliche Belange zu fördern hätte. Die staatliche Familienförde-

noch Pet 2-17-08-600-015673

rung durch finanzielle Leistungen steht unter dem Vorbehalt des Möglichen im Sinne dessen, was der Einzelne vernünftigerweise von der Gesellschaft beanspruchen kann (BVerfGE 82, 60 [81 f.]). Außerdem hat der Gesetzgeber im Interesse des Gemeinwohls neben der Familienförderung auch andere Gemeinschaftsbelange bei seiner Haushaltswirtschaft zu berücksichtigen und dabei vor allem auf die Funktionsfähigkeit und das Gleichgewicht des Ganzen zu achten (vergleiche Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Mai 1990 – Az.: 1 BvL 20/84).

Soweit der Petent mit seiner Eingabe einen Leistungsanspruch aus Artikel 2 Absatz 1 GG herleiten will, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass sich zwar aus Artikel 1 Absatz 1 GG i. V. m. dem Sozialstaatsprinzip aus Artikel 20 Absatz 1 GG ein Anspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums ableiten lässt. Dieser wird jedoch durch die staatlichen Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch gewährleistet. Deren Höhe hat das Bundesverfassungsgericht auch in seiner aktuellen Entscheidung als nicht unzureichend angesehen (vergleiche Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 – Az.: 1 BvL 1/09).

Vor dem Hintergrund des Dargelegten kann der Petitionsausschuss mithin nicht in Aussicht stellen, im Sinne des vorgetragenen Anliegens tätig zu werden. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.